

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinien unter Punkt 5. „Maßnahmen der Stadtranderholung“ wie folgt zu ergänzen:

5.1. Voraussetzung der Förderung:

Abs. 1 letzter Satz:

Die Maßnahmen müssen offen für alle Kinder und Jugendlichen sein; eine Beschränkung zur Teilnahme darf der Träger ausschließlich hinsichtlich der Altersgruppe vornehmen. **Auf die Möglichkeit der Teilnahme behinderter junger Menschen soll seitens der Träger besonders hingewiesen werden.**

5.3. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Abrechnung

2. Abs. (neu)

Wenn die Teilnahme behinderter junger Menschen für den Träger einen zusätzlichen Betreuungs- und damit verbunden, einen höheren Kostenaufwand bedeutet, so kann hierzu ein Zuschuss beantragt werden.

Hierüber entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Regelungen des Abschnitt I Abs. 7 der Richtlinien.